



Geschäftsanweisung Frauen, Alleinerziehende und Erziehende

Version: 1.0
vom 09.06.2021

Verteiler:

Geschäftsleitung
Geschäftsstellenleitungen
Teamleitungen
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenter Bremen

**AZ: II-8810.1, II-8812.4, II-8814.6, II-8814.1,
II-1201.4, II-1201.4.2, II-1201.4.7, II-1203.8.5, II-1203.8.8, II-1203.23, II-1220**

1. Ausgangslage.....	2
2. Frauen im Fokus der Aktivierungs- und Integrationsarbeit.....	2
2.1. Alleinerziehende und Erziehende.....	3
2.2. Allgemeine und besondere Unterstützungsleistungen und Maßnahmeangebote	3
2.3. Frühzeitige Aktivierung von Kund:innen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II	3
2.4. Zumutbarkeit eines Maßnahme- oder Arbeitsplatzangebots.....	5
2.5. Kinderbetreuung und Kinderbeaufsichtigung.....	5
2.5.1 Übernahme von Kinderbetreuungskosten (KIB) im Zusammenhang mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	6
2.5.2. Maßnahmeangebote mit integrierter Kinderbeaufsichtigung - Übernahme der Kinderbeaufsichtigungskosten (KIBAK)	8
2.6. Notwendige Kinderbetreuung bei Arbeits- und Ausbildungsaufnahme; Flankierende Leistungen, § 16 a SGB II	8
3. Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsplatz (BCA).....	9
4. Inkrafttreten	9

Zurück zum Inhaltsverzeichnis (Button in der Fußzeile)



1. Ausgangslage

Eine der wesentlichen Aufgaben des Jobcenters Bremens ist es, erwerbsfähige Leistungsberechtigte unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft und Berufsbiografie gleichermaßen bestmöglich auf dem Weg in Arbeit und Ausbildung zu unterstützen.

Bislang sind Frauen im Leistungsbezug SGB II nicht in gleichem Maße an den unterstützenden Angeboten beteiligt, ebenso fällt die Integrationsquote von Frauen niedriger aus als die der Männer.

Besonders betroffen sind dabei Alleinerziehende, Frauen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund und Erziehende mit zwei oder mehr Kindern. Längerfristige berufliche Unterbrechungen und nicht versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse stellen für die berufliche Karriere und die Alterssicherung ein zusätzliches Risiko dar. Die Corona-Pandemie hat viele Disparitäten zwischen Männern und Frauen noch deutlicher gemacht. So stehen Frauen als regelmäßig Erziehende sowie Frauen in systemrelevanten Berufen hinsichtlich ihrer familiären wie finanziellen Situation stark unter Druck.

Das Jobcenter Bremen hat sich in einer gemeinsamen [Zielvereinbarung](#) mit der Agentur für Arbeit Bremen- Bremerhaven und der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa dazu verpflichtet, die Förderung und Integration von Frauen gezielt zu intensivieren und die Annäherung der Integrationsquoten für Frauen an die der Männer zu erreichen.

Die vorliegende Geschäftsweisung soll Fach- und Führungskräfte dabei unterstützen, gezielt und nachhaltig den Fokus auf die Gruppe der leistungsbeziehenden Frauen zu setzen und ihre Arbeitsmarkt- und Integrationschancen konsequent zu erhöhen.

2. Frauen im Fokus der Aktivierungs- und Integrationsarbeit

Rd. 26.000 Frauen erhalten in Bremen laufend Leistungen nach dem SGB II. Rd. 60 % sind Erziehende von mindestens einem Kind. Ein Viertel der Frauen ist alleinerziehend. Für (Allein-)Erziehende bedeuten die Teilhabe am Erwerbsleben und das gleichzeitige Organisieren der Kinderbetreuung eine große Herausforderung.

Frauen im Leistungsbezug sind innerhalb des Jobcenters Bremen keiner gesonderten Spezialisierung zugeordnet. Ihre Zuordnung richtet sich nach den allgemein geltenden, geschlechterunabhängigen Spezialisierungen im Bereich Markt und Integration.¹ Partner-Bedarfsgemeinschaften (BG) werden grundsätzlich ganzheitlich und damit von derselben Integrationsfachkraft (IFK) betreut.² Ziel der gemeinsamen Betreuung ist es, die Bedarfsgemeinschaft ausgerichtet an den jeweils individuellen Möglichkeiten seiner Mitglieder effektiv und geschlechterunabhängig zu unterstützen, um die Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen von Familien zu verringern und zu beenden. Die Förderung von Frauen steht dabei zusätzlich im Fokus.

¹ Spezialisierung U 25, Flucht, EU-Bürger: innen, Reha/SB; Selbständige, Alleinerziehende; Fallmanagement.

² Die Zuordnung der BG-Betreuung richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben der/des Hauptantragstellenden. Unterfallen ein oder mehrere BG-Mitglieder mehreren oder unterschiedlichen Spezialisierungen, so ist die Bedarfsgemeinschaft derjenigen Spezialisierung zuzuordnen, die in der Hierarchie am höchsten steht. Dies gilt nicht in den U25-Teams der JBA, hier richtet sich die Betreuung nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens.

2.1. Alleinerziehende und Erziehende

Alleinerziehende werden im Jobcenter Bremen regelmäßig spezialisiert betreut.³ Das Merkmal „Alleinerziehend“ liegt dann vor, wenn die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) ohne eigene:n Partner: in mit mindestens einem minderjährigen Kind unter 18 Jahren zusammen lebt. Man spricht auch von „Ein-Eltern-Familien“.

Hieran orientiert sich auch die Erfassung des Familienstandes "Alleinerziehend" in STEP.

Anlage [STEP](#)

Alleinerziehenden steht die leistungsrechtliche Bewilligung eines Mehrbedarfs zu. Über Änderungen im Familienstand und damit die Bewilligung und Aufhebung des Mehrbedarfs informieren sich die jeweils zuständige Integrationsfachkraft und die Leistungssachbearbeitung gegenseitig.⁴

Davon zu unterscheiden ist die Erfassung des persönlichen Merkmals "Kinder unter 15 Jahren vorhanden" in VerBIS. Hierbei handelt es sich um einen Hinweis zu den Betreuungspflichten im Hinblick auf die Verfügbarkeit.

Anlage [VerBIS](#).

2.2. Allgemeine und besondere Unterstützungsleistungen und Maßnahmeangebote

Frauen stehen uneingeschränkt alle Unterstützungs- und Maßnahmeangebote offen. Zusätzlich stehen spezifische Maßnahmeangebote zur Verfügung. Das Jobcenter berücksichtigt damit zielgruppenspezifische Bedarfe.

Eine Übersicht der zielgruppenspezifischen Angebote ist [hier](#) zu finden.

Zusätzlich hat das Jobcenter von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von alleinerziehenden Frauen sowie von Frauen in Partner-BG⁵ und Frauen mit Deutschkenntnissen unterhalb des Niveaus B2 pauschaliert gem. § 16 c SGB II mit Einstiegsgeld i.H.v. 300 EURO pro Monat für max. 24 Monate zu unterstützen. (siehe [GA ESG](#)). Gleiches gilt im Fall der Umwandlung eines Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Der Umwandlungsbonus für Arbeitgebende gem. § 16 f SGB II soll dazu ein zusätzlicher Anreiz und Motor sein.

2.3. Frühzeitige Aktivierung von Kund: innen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II sieht vor, dass sich ein Elternteil in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes darauf berufen kann, sein Kind selbst zu betreuen und somit zunächst nicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen muss. Gleichwohl entbindet das Recht der Eltern die IFK nicht von ihrer Pflicht, Erziehende zu beraten und zu betreuen, denn Phasen der Inaktivität wirken sich im Lauf der Erwerbsbiografie langfristig negativ auf die individuellen Beschäftigungschancen aus.

Erziehende Leistungsberechtigte sollen deshalb vor ihrer Entscheidung der Inanspruchnahme von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II eine differenzierte Beratung durch ihre IFK erhalten. Diese

³ Ausgenommen Kundengruppe U 25 und EU-Bürger: innen.

⁴ Siehe dazu insb. auch unter „[Veränderungsmitteilungen](#)“.

⁵ Gilt unabhängig davon, ob Kinder in der BG vorhanden sind.

Beratung soll ihnen ein informiertes Abwägen der Alternativen zu § 10 ermöglichen. Die Leistungsberechtigten haben zudem auch während der Inanspruchnahme von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II jederzeit einen Anspruch auf Beratung und Betreuung. Ihre frühzeitige Aktivierung verringert wiederum das Risiko von Langzeitleistungsbezug und Langzeitarbeitslosigkeit. Die nachfolgende Übersicht soll den IFK Sicherheit und Orientierung im Umgang mit dem notwendigen, erforderlichen und zulässigen Beratungsumfang und -inhalt geben. Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsplatz (BCA) unterstützt regelmäßig den Beratungsprozess:

 <p>Vor Mutterschutz und vor Erziehungszeit</p>	<p>Ausführliches Gespräch zu Rechten⁶, Möglichkeiten und Unterstützungsangeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf lokale Angebote der Kinderbetreuung / frühzeitige Vormerkung/Rechtsanspruch ab dem ersten Lebensjahr; ggf. Unterstützung bei der Kontaktaufnahme; • Erläuterung zu den Chancen eines frühzeitigen beruflichen (Wieder-) Einstiegs/ berufliche Orientierung; • Erläuterung der Risiken längerer Nichterwerbsphasen (Wiedereinstieg, Altersarmut) • Vorteile eines frühzeitigen Erwerbs von deutschen Sprachkenntnissen aufzeigen
 <p>Regelmäßig halbjährlich</p>	<p>Gespräche zur aktuellen Situation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen oder neue Entwicklungen bzw. Optionen daraus? • Klärung der eigenen Vorstellungen zum beruflichen Wiedereinstieg und Kinderbetreuung; • Informationen über Förderung von Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten (VZ/TZ); • Hinweis auf Integrations-/ Berufssprachkurse sowie die Test und Meldestelle des BAMF • Anerkennungsberatung • Beantragung eines Kinderbetreuungsplatzes; • Bei Bedarf Unterstützung durch Träger (MAT) zur Realisierung der Kinderbetreuung. • Aufzeigen von Risiken längerer Nichterwerbsphasen
 <p>6 Monate vor dem 3. Geburtstag des Kindes bzw. Start Kita-Jahr</p>	<p>Gespräch zur aktuellen und zukünftigen Betreuungssituation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderbetreuung sichergestellt? • Beratung und Information über mögliche Hilfen und Angebote der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt /Qualifizierung; • Reflektion der Eingliederungsstrategie/ggfls. bereits gezielte Vermittlung in Ausbildung/Arbeit oder Qualifizierung /Integrations-und Berufssprachkursen.

⁶ bei Partner-BG gemeinsames Gespräch unter Erläuterung, dass nur eine/r der beiden Partner: innen § 10 in Anspruch nehmen kann

	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung der konkreten nächsten Schritte zur Unterstützung des Integrationsprozesses unmittelbar nach Ende Nichtaktivierung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II.
--	--

2.4. Zumutbarkeit eines Maßnahme- oder Arbeitsplatzangebots

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II regelt, dass die Erziehung und Betreuung eines Kindes der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme oder Aktivierungsmaßnahme entgegenstehen kann. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Aktivierungsmaßnahme ist dann zumutbar, solange die Erziehung des Kindes nicht gefährdet ist. Die Partner: innen sind frei darin zu bestimmen, wer die Kinderbetreuung übernimmt. Die Entscheidung ist unabhängig von der Frage, welches Elternteil Elterngeld bezieht.

Bei der Bewertung der Frage der Zumutbarkeit ist relevant, ob das Kind in einer Kindertageseinrichtung oder -pflege betreut wird oder ein Betreuungsplatz grundsätzlich verfügbar ist.

Für Kinder unter drei Jahren gilt:

Erziehende haben das Recht, ihr Kind selbst zu betreuen. Entscheidet die/der Erziehende, das Kind selbst zu betreuen, ist die Zuweisung in eine aktivierende Maßnahme oder die Unterbreitung eines verbindlich zu verfolgenden Arbeitsangebots nicht zumutbar. Die Zumutbarkeit entfällt in diesem Fall zwar unabhängig davon, ob ein Betreuungsplatz zur Verfügung stünde. Ebenso kann sich bei zusammenlebenden Eltern jeweils nur ein Elternteil auf Unzumutbarkeit aufgrund von Kindeserziehung berufen. Gleichwohl ist dann, wenn das Kind bereits in einer Tageseinrichtung oder -pflege betreut wird, der Einzelfall zu prüfen. In Abhängigkeit der Umstände des Einzelfalls (z.B. kurze Wegezeiten/ Umfang der Betreuungszeiten) kann die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Maßnahmeteilnahme im Einzelfall zumutbar sein. Im Vordergrund steht jedoch in jedem Fall die intensive Beratung und das Aufzeigen der Chancen und Vorteile einer beruflichen Integration bzw. Maßnahmeteilnahme. In keinem Fall darf die Einzelfallprüfung dazu führen, dass Erziehende deshalb auf einen verfügbaren Betreuungsplatz für ihr Kind verzichten.

Für Kinder über drei Jahren gilt:

Sobald ein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung steht, kann sich die/der Erziehende grundsätzlich nicht mehr auf Unzumutbarkeit berufen, es sei denn, andere wichtige Gründe stehen dem entgegen (z.B. besonderer Betreuungsbedarf für ein verhaltensauffälliges/gesundheitlich eingeschränktes Kind). Dies gilt auch wenn die Erziehenden das Kind lieber zu Hause betreuen möchten.⁷

2.5. Kinderbetreuung und Kinderbeaufsichtigung

Der Start bzw. ein Wiedereinstieg ins Arbeitsleben erfordern ebenso wie die vorbereitende Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme, dass währenddessen die Kinderbetreuung sichergestellt ist. Zusätzlich leistet die frühe Förderung von Kindern einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit.

⁷ Gilt gleichermaßen, wenn das Kind aufgrund fehlender verpflichtend vorausgesetzter Masernimpfung den Betreuungsplatz nicht in Anspruch nehmen kann.

Kinderbetreuung im allgemeinen Verständnis ist grundsätzlich ein Sammelbegriff für alle Formen der Betreuung von Kindern außerhalb der Familie. Er umfasst somit gleichermaßen die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, Ganztagschule und Hort sowie die Kindertagespflege („Tagesmutter“).

Die Kinderbeaufsichtigung unterscheidet sich davon in Form einer regelmäßig nur aushilfsweisen und kurzfristigen Beaufsichtigung und physischen Betreuung von Kindern ohne erzieherisches Ziel.

Die folgende Tabelle stellt die wesentlichen Unterschiede dar.

<u>Kinderbetreuung</u>	<u>Kinderbeaufsichtigung</u>
Legaldefinition im SGB VIII, Rechtsanspruch gem. §24 SGB VIII (ab dem 1. Lebensjahr), Durchführung an externem Betreuungsort durch Dritte	In Rufweite der/des Erziehenden (= Betreuungsort in unmittelbarer räumlicher Nähe)
Pädagogisches Konzept zur (früh)kindlichen Erziehung und Übernahme der Elternverantwortung	Kein pädagogisches Konzept (grds. lediglich <i>Aufsicht</i>), durch unmittelbare räumliche Nähe bleibt Einflussmöglichkeit der Erziehungsperson bestehen
Formelle Qualifikationen (siehe geltendes Landes- und ggf. auch Kommunalrecht)	Anforderungen an Aufsichtspersonal werden individuell festgelegt
Anforderungen an Räumlichkeiten, Qualifikation des Personals, pädagogisches Konzept usw. regelt Landes- bzw. kommunales Recht auf Basis SGB VIII	Nicht im SGB VIII verankert, individuelle Vereinbarungen auf Grundlage des BGB
Kita, Tagespflege, Kindergarten, Hort	Warenhäuser, Bildungsträger mit Zusatzauftrag (gesonderter Baustein im Einkaufsprozess!)

Erziehende haben grds. das Recht, zwischen den verschiedenen Leistungen bzw. Arten der Kinderbetreuung zu wählen (§ 5 Abs. 1 SGB VIII).

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) kennt selbst gem. § 16 a SGB II grundsätzlich nur den Begriff der Kinderbetreuung. (siehe zur Anwendung der Legaldefinition gem. § 24 SGB VIII im Weiteren dazu unter 2.6.)

Soweit gem. § 16 SGB II die arbeitsmarktpolitischen Instrumente des SGB III zur Anwendung kommen, entfällt eine starre Abgrenzung und die Gewährung von Kinderbetreuungskosten umfasst gleichermaßen Kosten für Einrichtungen der Kinderbetreuung wie für die Beaufsichtigung durch Privatpersonen ohne erzieherischen Auftrag (z.B. Nachbarn, Bekannte oder Verwandte⁸).

2.5.1 Übernahme von Kinderbetreuungskosten (KIB) im Zusammenhang mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Die IFK unterstützt die Erziehenden durch die Übernahme der anfallenden Kosten der Kinderbetreuung. Die Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten der Kinderbetreuung ist abhängig von dem kostenauslösenden, arbeitsmarktpolitischen Instrument.

⁸ Hinweis: die Betreuung des Kindes durch eine sorgeberechtigte Person stellt keine Fremdbetreuung dar. Beispiel: getrenntlebende:r Partner: in.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die unterschiedlichen Instrumente und die daraus folgenden Möglichkeiten der Übernahme der Kosten der Kinderbetreuung.

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)	Übernahme von durch die Maßnahmeteilnahme der Teilnehmer:innen zusätzlich anfallenden Kinderbetreuungskosten (siehe Fachliche Weisungen(MAG))
Maßnahmen bei einem Träger (MAT und AVGS-MAT)	Übernahme von zusätzlich durch die Maßnahmeteilnahme der Teilnehmer:innen anfallenden Kinderbetreuungskosten (siehe auch Fachliche Weisungen (MAT) – Teilnehmerbezogene Kosten & Hinweise Intranet) Keine Auszahlung der Kinderbetreuungskosten durch den Träger (gilt nur für Fahrtkosten)
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	Kinderbetreuungskosten (§ 87 SGB III) Kinderbetreuungskosten i. H. v. 150 €/Monat je Kind. Es ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind. (3) Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder grundsätzlich bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres (siehe Fachliche Weisungen FbW & Hinweise Intranet). Abwicklung: Kostenerstattung auf Antrag Erklärungsbogen Anlage zum Bildungsgutschein. Auszahlung erfolgt durch die Eingangszonen /bei REHA-Fällen Team 162
Teilnahme an Integrationskursen /Kursen der Deutschförderung	Keine Übernahme von Kinderbetreuungskosten aus SGB II-Mitteln möglich (siehe auch Fachliche Weisungen Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse) Verweis auf Integrationskurse mit Kindesbetreuung .
Arbeitsgelegenheiten (AGH)	Keine Möglichkeit der Übernahme von Kinderbetreuungskosten.
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL) und Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM)	Keine Möglichkeit der Übernahme von Kinderbetreuungskosten.
Probearbeitsverhältnis (PAV)	Keine Möglichkeit der Übernahme von Kinderbetreuungskosten.
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)	Keine Möglichkeit der Übernahme von Kinderbetreuungskosten.
Vermittlungsbudget	Grds. keine Möglichkeit der Übernahme von Kinderbetreuungskosten Ausnahme: Bewilligung bei kurzfristigem und vorübergehendem Unterstützungsbedarf z. B. während eines Vorstellungsgesprächs. Siehe auch Fachliche Weisungen VB

2.5.2. Maßnahmeangebote mit integrierter Kinderbeaufsichtigung - Übernahme der Kinderbeaufsichtigungskosten (KIBAK)

Zur frühzeitigen Unterstützung insbesondere von Alleinerziehenden und Frauen mit fehlender Kinderbetreuung stehen mehrere trägerbasierte Maßnahmen mit integrierter Kinderbeaufsichtigung zur Verfügung. Die so eingekauften Maßnahmeangebote ermöglichen den Teilnehmenden die Mitnahme ihrer Kinder und die Beaufsichtigung durch trägereigenes Personal während ihrer Teilnahme.

Der Beaufsichtigungsbedarf muss allein aufgrund der Maßnahmeteilnahme entstehen. Die so eingekauften Maßnahmen sollen vorrangig (Allein-)Erziehenden mit Kinderbetreuungsbedarf zur Verfügung gestellt werden. Soweit zunächst keine Notwendigkeit zur Nutzung der Kinderbeaufsichtigung besteht, sind andere Maßnahmeangebote vorrangig zu nutzen.

Ein [Ablaufplan](#) informiert detailliert über die erforderlichen Arbeitsschritte und die Bewilligung der so entstehenden Kosten der Kinderbeaufsichtigung beim Träger.

2.6. Notwendige Kinderbetreuung bei Arbeits- und Ausbildungsaufnahme; Flankierende Leistungen, § 16 a SGB II

Nehmen Erziehende eine Arbeit oder Ausbildung auf und benötigen sie deshalb Unterstützung bei der Sicherstellung der Kinderbetreuung, stehen ihnen gem. § 16 a SGB II flankierende Leistungen zur Verfügung. Diese Leistungserbringung ist auf die Stadtgemeinde Bremen zurückübertragen worden. Die Aufgabe der Integrationsfachkräfte besteht daher in der Beratung und Information der Erziehenden über die (kommunalen) Verfahren und zuständigen Stellen/Träger und den Verweis an diese.

Das bremische Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz – [BremAOG](#)) sieht eine bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Personengruppen bei der Vergabe der verfügbaren Betreuungsplätze vor.

Bevorrechtigt sind insbesondere Erziehungsberechtigte und Alleinerziehende, die

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen, arbeitsuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, sich in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i.S.d. SGB II erhalten

Das Vorliegen eines solchen Kriteriums ist auf der Anmeldung zur Tagesbetreuung für Kinder von den Kund:innen anzugeben. Sofern aus den genannten Gründen bei Kund:innen ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, kann die IFK diesen ab sofort per der dazu zur Verfügung gestellten neuen lokalen [BK-Vorlage](#) (Lokale Vorlagen -> JC Bremen -> Markt & Integration -> Kinderbetreuung erhöhter Betreuungsbedarf) bestätigen.

Erziehende benötigen zur Anmeldung ihres Kindes einen [Kita-Pass](#). Planmäßig steht den Erziehenden ab Sommer 2021 eine Online-Plattform zur Anmeldung für Krippen- und Kita-Plätze in Bremen zur Verfügung. (Die postalische Anmeldung soll parallel weiterhin möglich sein). Allgemeine Informationen für Erziehende u.a. auch zu den Kita-Kosten finden sich im "[Kinderbetreuungskompass](#)".

Planmäßig ab dem 3. Quartal 2021 stehen Erziehenden im Fall der kurzfristigen Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme und gleichzeitig fehlendem Kinderbetreuungsplatz in den ersten drei Monaten sogenannte [Belegplätze](#) zur Verfügung. Die gebührenbefreiten Plätze werden an

einem zentralen Standort in Bremen durch einen Träger der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt.

3. Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsplatz (BCA)

Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsplatz (BCA), die gerechte Verteilung der Möglichkeiten von Männern und Frauen am Arbeitsplatz zu unterstützen.

Sie setzt wichtige Impulse für die Fach- und Führungskräfte, indem sie frühzeitig Handlungsbedarfe aufzeigt und sich aktiv in die operative Planung einbringt. Dabei berücksichtigt sie auch Fördermöglichkeiten über Bundes- oder Landesmittel des Europäischen Sozialfonds.


Die BCA unterstützt die Mitarbeitenden, die eigene Haltung in Bezug auf gendergerechte Aktivierung und Förderung zu reflektieren und schärft das Bewusstsein für die Belange der Frauen. Sie unterstützt aktiv die Mitarbeitenden zum Zwecke der weiteren Intensivierung der Förderung von Frauen, so beispielsweise durch regelmäßige Information über relevante Entwicklungen insbesondere zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Beratungs- und Förderangebote für Arbeitssuchende mit familiären Verpflichtungen sowie insgesamt zum Thema (Wieder-) Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsplatz unterstützt den Beratungsprozess, indem sie regelmäßig Anschreibeaktionen und zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen für Erziehende initiiert um frühzeitig auf Anmeldefristen für Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Hilfsangebote und Unterstützungsmaßnahmen mit Kinderbeaufsichtigung aufmerksam zu machen.

4. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Bremen, den 14.07.2021



Thorsten Spinn, Geschäftsführer

DOKUMENTENHISTORIE

Version	Datum	Bearbeiter	Beschreibung der Änderung

Überprüfung am
01.08.2022